

ambt / auffer des ordentlichen Rechtens / zuge-  
brauchen antrifft / ist oben in den Capitteln / von  
ihrem befehl gnugsamb angezeiget. Ist wollen  
wir alhier sagen / von den gewaldt vnd gericht  
zwang / so wir ihnen in Bergsachen / die durch or-  
dentlich recht / außzuüben / für ihnen fürgenom-  
men werden / befohlen haben.

Die Urbüer  
sollen allein vñ  
ber Bergsach-  
en richten.

Diesen gewalt zu richten haben die Urbüer  
von vnser Königlich hohheit / wir wollen aber /  
daß die jetzigen vnd künftigen vnser Urbüer /  
sich nach der gemeinen Regel des rechten halten /  
die da sagt / wo schwere vnd wichtige sachen vor-  
fallen / Darinnen sol man auch vorsichtig hand-  
len / vñ sollen berürte Urbüer / von vnserm  
Camergraffen / den wir jederzeit an vnser statt  
darzu verordnet / ohne alle beschwerde / vñ we-  
gerung einen leiblichen Eid thun vñ schweren /  
diese vnser vorgeschriebene geseze vñ ordnung /  
in fürfallenden Bergsachen handeln / vñ urtheiln /  
vñ richten wollen. Dañ wozu wehren die Recht  
nüz / wann nicht bescheidene leut vorhanden / die  
dieselbigen schützen / vñ in grosser acht hielten.

Der Urbüer  
Eid.

Ambteut sol-  
len die Recht  
schützen.

Die Urbüer sollen nicht mehr / dann ober  
Bergsachen erkennen / vñ ist vnser meinung nicht  
alhier / von sachen gemeiner Policey / anhengig /  
zu reden.

Ordnen vñ setzen hirmit / daß vnser Urbü-  
rer oder Bergrichter kein gericht halten sollen / es  
seyn dann zum wenigste zwei personē dabey / siehe-  
rer vñ besser ist aber / daß ihr mehr darzu gefodert  
werden / Dañ je mehr personen einen sentenz oder  
vrtheil schliessen helffen / je bestendiger dasselbe ge-  
richt zu achten ist / vñ sollen die Urbüer nicht an-

Ohn die Geo-  
schwornen sol  
kein Berg-  
recht gehalten  
werden.